

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.157.900

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)643/J-NR/2025

Wien, am 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Michael Schilchegger, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2025 unter der Nr. **643/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weisungen in der Causa 037 213 ST 6/23y der Staatsanwaltschaft Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir zum 14. März 2025 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden in der oben genannten Causa Weisungen erteilt?*
a. Wenn ja, von wem, wann und zu welchem Zweck?

In dem in der Anfrage angesprochenen Verfahren wurden keine Weisungen erteilt.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

- *2. Warum wurde der Akt dem Chefinspektor des BKA, A., unmittelbar nach der Anzeige entzogen?*
- *3. Wer hat diese Entziehung veranlasst?*

Diese Fragen sind kein Gegenstand meiner Vollziehung.

Zur Frage 4:

Im Bereich der Staatsanwaltschaften ist es zu keinen Verfahrensverzögerungen gekommen.

Zur Frage 5:

- *Welche Gründe waren für die Übertragung an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt maßgeblich?*

Gemäß § 28 Abs 1 StPO kann die Oberstaatsanwaltschaft aus wichtigen Gründen ein Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und innerhalb ihres Sprengels einer anderen Staatsanwaltschaft übertragen. Im konkreten Fall lag ein solcher wichtiger Grund in der Vermeidung des Eindrucks einer allfälligen strukturellen Befangenheit der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, weshalb eine Delegierung der Strafsache an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt erfolgte.

Zur Frage 6:

- *Welche Konsequenzen wurden aus der Entscheidung der Generalprokuratur beim OGH vom 11.12.2023 gezogen?*

Die zitierte Entscheidung der Generalprokuratur betraf die Frage der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im konkreten Einzelfall. Die Generalprokuratur sah im konkreten Fall keinen Grund, der Staatsanwaltschaft Eisenstadt die an sie übertragene Strafsache wieder abzunehmen. Aufgrund der Entscheidung der Generalprokuratur waren daher keine Veranlassungen zu treffen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

